

Nachrichten vom Landtage.

Zwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 20. März 1833.

Die Sitzung begann nach 10 Uhr mit der Vorlesung des Protocolls der gestrigen Sitzung, welches nach wenigen Bemerkungen genehmigt und durch Graf von Einsiedel und von Ammon mit vollzogen wurde.

In die Registrande war etwas neues nicht eingetragen worden und man ging sofort zur Tagesordnung, zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung, über.

Der §. 10. \*) wurde vorgelesen und die Deputation hatte dabei folgendes zu bemerken: der letztere Satz dieses §. von dem Worte „entsteht“ an kann deshalb nur auf die bereits angestellten Diener Anwendung leiden, weil bei den künftig anzustellenden das Dienst Einkommen in dem Bestallungsdecrete genau ausgeworfen werden soll. deutlicher würde dies werden, wenn nach jenem Worte die Worte eingeschaltet würden: „in Bezug auf letztere,“ und es beantragt demnach die Deputation diese Einschaltung.

Dieser Zusatz und mit demselben der ganze §. wurden einstimmig angenommen.

Es folgte die Vorlesung des §. 11. \*\*) nebst Motiven. Die Deputation hatte hierbei nichts zu erinnern. Secretair Harz stellte den Zweifel auf, ob nicht dieser §., wenn man ihn unverändert annähme, mit dem §. 46. im Widerspruch stehen würde, wo, trotz dem, daß im vorliegenden §. die bisherigen Besoldungsabzüge in Wegfall gebracht wurden, dennoch von Abzügen für den Pensionsfond die Rede sei. Dem trat auch D. Großmann bei. Es wurde dagegen von Seiten des Referenten von Carlowitz bemerkt, daß im §. 11. nur von der Aufhebung der Besoldungsabzüge für die Armenhaus-Hauptkasse und Prämienkasse die Rede sei, im §. 46. aber von Abzügen für den Pensionsfond, daß mithin eines ohne das andere recht gut bestehen könne.

gen für den Pensionsfond die Rede sei. Dem trat auch D. Großmann bei. Es wurde dagegen von Seiten des Referenten von Carlowitz bemerkt, daß im §. 11. nur von der Aufhebung der Besoldungsabzüge für die Armenhaus-Hauptkasse und Prämienkasse die Rede sei, im §. 46. aber von Abzügen für den Pensionsfond, daß mithin eines ohne das andere recht gut bestehen könne.

Nach diesen Erläuterungen ward §. 11. unverändert angenommen.

Zum §. 12. \*) welcher zunächst mit den dazu gegebenen Motiven vorgelesen worden, bemerkte das Deputationsgutachten folgendes: So zweckmäßig in Bezug auf Gehalt und Wartegeld die Beschränkung der Abtretung, der Verkümmern und der Hülfsvollstreckung desselben ist, so können doch diese Bestimmungen auf die bei Emanirung dieses Gesetzes von Gläubigern bereits erlangten mehreren Rechte nicht Anwendung leiden. Verstößt sich nun dies auch vielleicht von selbst, so dürfte doch zu ihrer Beruhigung nach dem Worte „nichtig“ der Satz beizufügen sein: „doch bleiben die vor Erlassung dieses Gesetzes von Gläubigern bereits erlangten mehreren Rechte bei Kräften.“

Außerdem schlug der Secretair von Jedtwitz vor, statt der Worte: „noch auch ein Gläubiger desselben“ — „nichtig“ zu lesen: „noch darf den Gläubigern desselben durch Verkümmern oder Hülfsvollstreckung ein Recht auf ein Mehreres eingeräumt werden; vielmehr ist solches, insoweit es diese Anordnung überschreitet, für nichtig zu achten.“ Er motivirte dieses Amendement mit folgenden Bemerkungen: der Gesetzentwurf habe ohne Zweifel nicht die Absicht, den Anträgen der Gläubiger, welche oft nicht einmal von den dienstlichen Verhältnissen ihres Schuldners genugsam unterrichtet sein könnten, bestimmte Grenzen zu setzen, als hauptsächlich wohl nur das künftige Verfahren der Richter für diesen Gegenstand zu normiren. Gesezt also, der Gläubiger hätte in seinem Gesuche auch mehr als ein Drittel des Dienstgehaltes seines Schuldners in Anspruch genommen, so solle ihn doch wohl der Richter um deswillen nicht damit zu-

\*) Er lautet: „Das Dienst Einkommen eines Staatsdieners besteht aus dem festen baaren Gehalt und dem in dem Bestallungsdecrete ausdrücklich hierzu geschlagenen sonstigen Dienstgenuß, mit Ausschluß aller Vergütungen für den Dienstaufwand und des bloß zufälligen zum Dienst Einkommen nicht geschlagenen Nebengenußes.“

Zu dem Dienst Einkommen sind auch nicht zu rechnen, die persönlichen Gehaltszulagen, sobald sie nicht bei der Anstellung selbst auf die Dauer der ganzen Dienstzeit verwilligt worden, und die etwanigen Befreiungen von allgemeinen Landeslasten, so lange dergleichen nach der zeitherigen Einrichtung überhaupt noch fortbestehn.

Das Dienst Einkommen der bereits angestellten Diener ist ebenfalls nach dem Grundsatz §. 6. festzusetzen.

Entsteht darüber: ob und wie weit zufällige Nebengenuße zum Dienst Einkommen zu rechnen, Zweifel, so hat das Gesamtministerium zu entscheiden.

\*\*) Er heißt: „Die Staatsdiener treten, in sofern das Anstellungsdecret keine entgegengesetzte Bestimmung enthält, mit dem Monate, in welchem ihre Verpflichtung oder Verweisung auf die frühere Pflicht erfolgt ist, in den vollen Genuß des mit der Stelle verbundenen Gehalts und Einkommens.“

Eben so fällt vom ersten Tage des Monats, in dem sie in eine besser besoldete Stelle aufrücken, ihr voriger Dienstgenuß hinweg.

Mit dem im Dienste angetretenen ersten Tage des letzten Dienstmonats ist der Gehalt als auf den ganzen Monat verdient anzusehen.

Dieselbe Norm findet auf Wartegelder analoge Anwendung.

Die bisher gewöhnlichen Besoldungsabzüge für die Armenhaus-Hauptkasse und Prämienkasse bei Antritt der Stellen werden hiermit aufgehoben.“

\*) Ist folgenden Inhalts: „Mehr als ein Drittel des monatlichen Dienstgenusses oder der die Stelle desselben vertretenden Wartegelder darf vor der Verfallzeit weder der Staatsdiener freiwillig an Andere abtreten, noch auch ein Gläubiger desselben durch Verkümmern oder Hülfsvollstreckung ansprechen. Ueberschreitungen diesfalls sind nichtig.“

Diäten, Auslöfungen und was dem Diener zu Deckung des Dienstaufwandes, es sei in einzelnen Posten oder in festgesetzten Summen gewährt wird, namentlich auch die dem gesandtschaftlichen Personale über den eigentlichen Dienstgehalt bewilligten Jahresgelder können in keinem Fall abgetreten, oder von den Gläubigern in Anspruch genommen werden.

Nur der Staatsfiscus ist befugt, im Wege der Compensation ein höheres Quantum von dem Gehalte oder Wartegelde, selbst von dem noch nicht erhobenen, obschon eedirten, zu seiner Befriedigung zu ziehen.